

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am xx. xxxxxx 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang und Nachweis der Prüfungsleistungen
- § 5 Masterarbeit und mündliche Prüfung
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungen im Masterstudiengang Musikwissenschaft.

§ 2**Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der vom Institutsrat des Musikwissenschaftlichen Instituts eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4**Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon

- (a) 30 LP in Studienbereich A: Musikgeschichte
- (b) 30 LP in Studienbereich B: Theoretische Musikwissenschaft
- (c) 30 LP in Studienbereich C: Musik in der Kulturwissenschaft
- (d) 30 LP für die Masterarbeit sowie die mündliche Prüfung.

(2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5**Masterarbeit und mündliche Prüfung**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine musikwissenschaftliche Fragestellung eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten und nach wissenschaftlichen Maßstäben zu präsentieren.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang Musikwissenschaft zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind

2. die Module der Studienbereiche gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c erfolgreich absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Die Masterarbeit soll einschließlich Fußnoten und Literaturverzeichnis etwa sechzig Seiten mit etwa 18000 Wörtern umfassen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Ausgabe und Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Zustimmung der Studentin oder des Studenten nach Studienabschluss in die Institutsbibliothek aufgenommen werden.

(6) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten kann diese Frist um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine bzw. einer der beiden Prüfungsberechtigten soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein.

(8) Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten und besteht aus einer etwa 15-minütigen Präsentation von mindestens zwei Thesen, die in Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen, sowie einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer.

(9) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit. Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich der Bachelorarbeit an. Der Termin für die mündliche Prüfung wird der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(10) Die mündliche Prüfung wird von denjenigen Prüfungsberechtigten, welche die Masterarbeit bewertet haben, abgenommen.

(11) Ist die mündliche Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so darf sie einmal wiederholt werden.

(12) Die Note der mündlichen Prüfung fließt zu einem Sechstel in die zusammengefasste Note für Masterarbeit und mündliche Prüfung ein.

§ 6

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass

1. die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind und
2. die Zahl von vier Maluspunkten nicht überschritten worden ist.

Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang Musikwissenschaft absolvierten Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis, eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version, Anlagen 2 bis 5). Auf Antrag wird eine englische Übersetzung von Zeugnis und Urkunde angefertigt. Darüber hinaus wird eine

Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transcript of Records) erstellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs Musikwissenschaft Angaben gemacht über

- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden, soweit im Folgenden keine höhere Präsenzquote festgelegt ist.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls - also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls - zugunsten der Studierenden verbucht.

Soweit für ein Modul Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, kann bei der Anmeldung zum Modul ausnahmsweise von deren Vorliegen abgesehen werden, wenn die erfolgreiche Absolvierung unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere des bisherigen Studienverlaufs der Studentin oder des Studenten, dennoch wahrscheinlich erscheint. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft zu entnehmen.

Studienbereich A: Musikgeschichte

Modul: Musikgeschichte – 17. bis 19. Jahrhundert		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Vorlesung		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Musikgeschichte – 20. Jahrhundert und Gegenwart		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Vorlesung		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Musikgeschichte – Antike bis frühe Neuzeit		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar 1	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Seminar 2		Ja
Leistungspunkte: 10		

Studienbereich B: Angewandte Musik und Ästhetik

Modul: Musik, Wort, Bild		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Vorlesung		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul Musikästhetik und Musikethnologie
--

Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar 1	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Seminar 2		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Aktuelle Forschungsprobleme und -methoden		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar 1	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Seminar 2		Ja
Leistungspunkte: 10		

Studienbereich C: Musik in der Kulturwissenschaft

Modul: Wissenschaftliche Methoden der Kulturwissenschaften		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar 1	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Seminar 2		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Die Musik in ihrem Zusammenhang mit anderen Künsten		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Vorlesung		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Musik und Sozial- oder Zeitgeschichte		
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar 1	Hausarbeit Umfang: 18-20 Seiten	Ja
Seminar 2		Ja
Leistungspunkte: 10		



Musikwissenschaftliches ..., 12.7.06 15:55
Gelöscht: Anlage 2: Zeugnis (Must... [1])